

# TAXORDNUNG 2024

## 1. Personalien

Die Taxordnung wird durch Beschluss des Betriebsrats, des APH Gosmergartä, eingesetzt. Sie ist jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des betreffenden Jahres gültig.

## 2. Kostenelemente

Der Aufenthalt im Gosmergartä setzt sich aus folgenden Kostenelementen zusammen:

- 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe (Grundtaxe)  
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- 2.2 Kosten für individuelle Dienstleistungen und Zuschläge  
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)
- 2.3 Taxen für ärztlich verordnete Pflegeleistungen  
(zu Lasten Bewohnerin/Bewohner, Krankenversicherung, Wohnsitzgemeinde)

### 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe (Grundtaxe)

Die Grundtaxe, welche dem Bewohner in Rechnung gestellt wird, definiert sich durch die Pensions- und Betreuungstaxe. Zusammen ergeben diese die Grundtaxe. Die Grundtaxe wird pro Person und Tag verrechnet.

#### Pensionstaxe – siehe Zimmertyp

Zimmertyp	Pensionstaxe	Betreuungstaxe	Grundtaxe
Einzelzimmer	103.00	38.00	141.00
Zweierzimmer	90.00	38.00	128.00

#### Betreuungstaxe CHF 38.00 pro Tag

Die Betreuungstaxe wird für jene Leistungen der Pflege erhoben, die nicht zu Lasten der Krankenversicherung abgerechnet werden können. Über diese Taxe werden die weiteren Dienstleistungen wie Aktivierungstherapie, Benützung von notwendigen internen Hilfsmitteln und Geräten, Nutzung von Rollatoren und Rollstühlen, kulturelle Anlässe und Veranstaltungen, Beratungen, seelsorgerische Betreuung usw. finanziert. Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern unabhängig von der Nutzung dieser Leistungen in Rechnung gestellt.

## In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Zimmermiete, Bett, Nachttisch, Wandschrank, Heizung, Licht, Energie
- nötige Sanitäreinrichtungen im Zimmer und ausserhalb
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräume
- Vollpension - Mahlzeiten nach Menüplan
- alkoholfreie Getränke ausserhalb des Zimmers inklusiv Cafeteria
- Reinigung der persönlichen Wäsche
- Reinigen des Zimmers
- angepasste, übliche Bedienung
- monatliche Entsorgungsgebühren
- technische Dienstleistungen durch den Hauswart (pensionsbedingt)
- Privathaftpflichtversicherung: Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind bei Eintritt durch die Haftpflichtversicherung des APH Gosmergartä mitversichert. (siehe Beilage)

## In der Pensionstaxe nicht inbegriffen sind:

- Ärztliche Behandlung, Medikamente und Therapien
- Kabel-Anschluss TV/Radio
- Telefonanschluss
- Näh- und Flickarbeiten
- Bezeichnung persönlicher Wäsche (patches)
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichen Gegenständen (nach Aufwand)
- Alkoholische Getränke
- Fahrdienste mit und ohne Begleitung (nach Aufwand)
- Hausratversicherung
- Weitere Versicherungs- und Krankenkassenprämien
- Coiffeur (nach Aufwand)
- Fusspflege (nach Aufwand)
- Austrittsleistungen
- Betreuungstaxen pro Tag / Person

## 2.2 Kosten für individuelle Dienstleistungen und Zuschläge

• Kabel-Anschluss TV/Radio	CHF	22.50
• Telefonanschluss (inkl. Gebühren)	CHF	22.00
• Kleider nähen pauschal bei Eintritt	CHF	150.00
• Eintrittsleistung Übergangslösung (wird auch bei folgendem definitiven Eintritt verrechnet)	CHF	200.00
• Austrittsleistung Übergangslösung inkl. Zimmerendreinigung	CHF	300.00
• Zimmerräumung und Entsorgung durch das APH Gosmergartä	CHF	600.00
• Extra-Zimmerservice	CHF	10.00
• Letzte Vorbereitungen des Verstorbenen	CHF	200.00
• Austrittspauschale	CHF	250.00

Diese Dienstleistungen werden nach Arbeitsaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 80.00 in Rechnung gestellt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| • Entsorgungstaxe intern   | CHF | 80.00 |
| • Mithilfe beim Zimmer einrichten / Zügeln                       | CHF | 80.00 |
| • Begleitung extern und Besorgungen erledigen (Aufwand Personal) | CHF | 80.00 |
| • Näh- und Flickarbeiten (Aufwand Personal)                      | CHF | 80.00 |

Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| • Mithilfe beim Einsargen und administrativer Aufwand bei Todesfall | keine Verrechnung |
| • Toilettenartikel Verrechnung                                      | nach Aufwand      |
| • Extra-Verpflegung   | nach Aufwand      |
| • Extra-Bäder   | nach Aufwand      |
| • Überdurchschnittlicher Wäscheverbrauch                            | nach Aufwand      |

### 2.3 Kosten für ärztlich verordnete Pflegeleistungen

#### Pflegekosten Krankenkassenbeiträge – pro Tag

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System, Version 5.0 mit Leistungskatalog 2020 in 12 Stufen. BESA-Stufen nach Minutenwerten Leistungskatalog 2020. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachperson und muss vom behandelnden Arzt bestätigt werden. Die Pflegekosten betragen CHF 75.00 je Stunde.

Die Pflegekosten werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Versicherern und der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde (Restfinanzierer) übernommen.

Pflegestufen nach KLV	Pflegeleistung min. pro 24 h	Kostenanteil Bewohner	Kostenanteil Versicherer	Kostenanteil Gemeinde	Pflegekosten insgesamt
BESA 1	1 – 20	6.00	9.60	0.00	15.60
BESA 2	21 – 40	18.60	19.20	0.00	37.80
BESA 3	41 – 60	23.00	28.80	11.95	63.75
BESA 4	61 – 80	23.00	38.40	27.35	88.75
BESA 5	81 – 100	23.00	48.00	42.75	113.75
BESA 6	101 – 120	23.00	57.60	58.15	138.75
BESA 7	121 – 140	23.00	67.20	73.55	163.75
BESA 8	141 – 160	23.00	76.80	89.55	189.35
BESA 9	161 – 180	23.00	86.40	104.35	213.75
BESA 10	181 – 200	23.00	96.00	119.75	238.75
BESA 11	201 – 220	23.00	105.60	135.15	263.75
BESA 12	220+	23.00	115.20	150.55	288.75

#### Erklärung der Abkürzungen und Fachbegriffe

KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
BESA	Bewohner Einstufungssystem für Abrechnung
Restfinanzierer	Letzte Wohnsitzgemeinde unmittelbar vor dem Eintritt

### 3. Aufenthalts-Rechnungsregeln

#### 3.1 Spitalaufenthalt und Übergangslösung

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

#### 3.2 Reduktion der Kosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit ab dem 5. Tag werden CHF 10.00 pro Tag von den Pensionstaxen erlassen (Abzug für die Verpflegung). Der Abzug wird für höchstens 30 Tage pro Jahr gewährt. Bei Spitalaufenthalt wird der Abzug vom 5. Tag an gewährt ohne zeitliche Grenze. Die Pflögetaxe wird bei Abwesenheit nicht verrechnet. Die Betreuungstaxe wird nicht reduziert.

#### 3.3 Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Bei Todesfall eines Bewohners oder einer Bewohnerin erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 15 Tagen. Während dieser Zeit werden die Pensionstaxen weiterverrechnet, nicht jedoch die Betreuungstaxen und die Pflegekosten. Kann das Zimmer vor Ablauf von 15 Tagen vermietet werden, reduzieren sich die zu verrechnenden Tage entsprechend. Die geleistete Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Innert 10 Tagen ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Wird das Zimmer innerhalb dieser Frist nicht geräumt, erfolgt die Zimmerräumung kostenpflichtig durch das APH Gosmergartä.

#### 3.4 Vorausleistung

Die unverzinsliche Vorausleistung von CHF 5'000.00, welche beim Eintritt geleistet werden muss, gilt als Vorschussleistung für den Aufenthalt und die Pflege im Gosmergartä, diese wird nicht verzinst.

#### 3.5 Eintrittsverzögerung

Bei Nichtbezug, bei bestehender Reservation nach Anmeldung und Zusage der Aufnahme wird eine Reservationstaxe von CHF 140.00 pro Tag erhoben, bis zum definitiven Eintritt.

### 4. Finanzierungshilfen / Kostenbefreiung

#### 4.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen sind bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse, 6460 Altdorf geltend zu machen. Der Antrag wird durch die Heimleitung administriert und unterstützt. [www.svsuri.ch](http://www.svsuri.ch)

#### 4.2 Hilflosenentschädigung (HE)

Die Hilflosenentschädigung ist bei der Ausgleichskasse Uri, Dätwylerstrasse, 6460 Altdorf geltend zu machen. [www.svsuri.ch](http://www.svsuri.ch)

#### 4.3 Walter-Arnold-Fonds

Anspruchsberechtigte des Walter-Arnold-Fonds (Gemeinde Bürglen) haben das Gesuch beim Gemeinderat Bürglen einzureichen. Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei Bürglen bezogen werden. [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch)

#### 4.4 SERAFE (Radio- und Fernsehgebühr) - Kostenbefreiung

Beachten Sie, dass Sie keine privaten Abgaben zu entrichten haben. Das APH Gosmergartä ist ein Kollektivhaushalt und entrichtet die Gebühren gesamthaft für alle Bewohnerinnen und Bewohner.

[www.serafe.ch](http://www.serafe.ch)

### 5. Rechnungsstellung / Preisänderungen

#### 5.1 Rechnungsstellung an Krankenkasse

Die Rechnung an die Krankenkasse wird durch uns direkt weitergeleitet.

#### 5.2 Restfinanzierungsbeiträge Pflege

Die Rechnung an die Gemeinde wird direkt bei den betreffenden Gemeindekassen erhoben.

#### 5.3 Bewohnerrechnung

Die Pensionsrechnung zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner ist jeweils innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Sie haben die Möglichkeit, diese per Lastschriftverfahren Bank (LSV) zu bezahlen.

#### 5.4 Preisänderungen

Preisänderungen werden im Rahmen der Taxordnung bekannt gegeben.

### 6. Unabhängige Beratungsstellen

Falls Sie Fragen zur Deckung der Kosten oder Beanspruchung von Hilfeleistungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an eine der folgenden unabhängigen Beratungsstellen oder an das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde zu wenden.

Pro Senectute Uri	Sozialversicherungsstelle Uri	UBA Unabhängige
Geschäftsstelle	Postfach 30	Beschwerdestelle für das Alter
Gitschenstrasse 9	Dätwylerstrasse 11	Malzstrasse 10
6460 Altdorf	6460 Altdorf	8045 Zürich
Telefon 041 870 42 12	Telefon 041 874 50 10	Telefon 0848 00 13 13

Bürglen, im Oktober 2023

Markus Frösch  
Präsident Betriebsrat

Elmar Reinhardt  
Heimleitung